

## **Sozialhilfe: Umfang von Unterstützungsleistungen, § 6 Abs. 1 SHG, §§ 8 und 12 Bst. a SHV; Arbeitsbemühungen, § 11 Abs. 1 und 2 Bst. e SHG**

*AHV-Mindestbeiträge sind zu übernehmen bzw. die SHB hat ein entsprechendes Erlassgesuch zu stellen (E. 7. – 13.). Auslagen für die Haftpflichtversicherung sind mit dem Grundbedarf abgedeckt. Bei der Mietkautionsversicherung handelt es sich nicht um eine obligatorische Versicherung, weshalb die Kosten nicht übernommen werden können (E. 15. – 16.). Liegen keine schwerwiegenden Gründe vor, die der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entgegenstehen, ist die unterstützte Person verpflichtet sich um eine Arbeit zu bemühen. Bei der Festlegung der Anzahl der Stellenbewerbungen ist die SHB nicht an die Vorgaben des RAV gebunden (E. 18).*

Aus den Erwägungen:

(...)

7. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Gemäss § 5 Absatz 1 SHG werden Unterstützungen gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe, die Leistungen der Unterhalts- und Unterstützungspflichtigen sowie die gesetzlichen, vertraglichen und sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Wien 1993, S. 71).

8. Die materielle Unterstützung ist eine, aber nicht die ausschliessliche Aufgabe der Sozialhilfe. Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Artikel 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Artikel 41 Absatz 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Artikel 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-BLASER/THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thürer/Aubert/Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554, Rz 12).

9. Der Grundsatz der Selbsthilfe als Teil des Subsidiaritätsprinzips verpflichtet somit die hilfesuchende Person, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften

abzuwenden oder zu beheben. In Frage kommen insbesondere der Einsatz von vorhandenem Einkommen oder Vermögen sowie der Einsatz eigener Arbeitskraft (vgl. zum Subsidiaritätsprinzip auch den Entscheid des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV] vom 20. November 2002, 810 2002 253, E. 2a). Dieser Grundsatz liegt auch den Mitwirkungspflichten gemäss § 11 Absatz 2 SHG zugrunde. So verpflichtet etwa § 11 Absatz 2 Buchstabe e SHG die unterstützte Person, sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen sowie eine angebotene Arbeitsstelle anzunehmen, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen, oder § 11 Absatz 2 Buchstabe g SHG mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten und deren Weisungen zu befolgen.

10. Zu den Prinzipien der Sozialhilfe gehört schliesslich auch der Individualisierungsgrundsatz. Dieser verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen zu entsprechen haben (FELIX WOLFFERS, a.a.O., S. 73 f.). Danach muss nicht nur die Art der Hilfe, sondern insbesondere auch das Ausmass der Hilfe den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten Rechnung tragen. Die Behörde ist sodann verpflichtet, die Ursachen der Notlage abzuklären und ihre Hilfe darauf auszurichten. Der Gedanke der Individualisierung kann somit mit dem Subsidiaritätsprinzip zusammenfallen, wenn die Behörde zum Schluss kommt, gemäss den persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten sei die betroffene Person in der Lage, sich selbst zu helfen bzw. die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen (KGE VV vom 18. Oktober 2006, 810 06 86/234, E. 3.6).

#### AHV-Beitrag

11. (...).

12. Gemäss § 6 Absatz 1 SHG werden Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt. Als Aufwendungen für obligatorische Versicherungen gelten u.a. der laufende Mindestbeitrag der AHV (§ 12 Buchstabe a der Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001 [SHV, SGS 850.11]). Im Zusammenhang mit den AHV-Mindestbeiträgen hat die Sozialhilfebehörde bei der AHV/IV-Stelle ein Erlassgesuch einzureichen, aufgrund dessen die Beteiligung der Gemeinde an den ausstehenden AHV-Beiträgen festgelegt wird. Gemäss Artikel 10 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG, SR 831.10) bezahlen Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder unterstützt werden, den Mindestbeitrag. Der Mindestbeitrag, dessen Bezahlung für einen obligatorisch Versicherten eine grosse Härte bedeutet, kann gemäss Artikel 11 Absatz 2 AHVG erlassen werden, wenn ein begründetes Gesuch vorliegt. Für diese Versicherten bezahlt die Wohnsitzgemeinde – nicht die Sozialhilfe – den Mindestbeitrag (vgl. Handbuch Sozialhilferecht BL, Stichwort AHV-Mindestbeitrag, Fassung vom 1. Januar 2007, S.1.).

13. Die SHB versicherte dem Beschwerdeführer sowohl in der Verfügung vom 29. August 2013 als auch im Einspracheentscheid vom 16. September 2013, dass allfällige Minimalbeiträge an die AHV nach Eingang der Forderung von der SHB übernommen werden. Dies obwohl die SHB korrekterweise bei der AHV-Stelle ein Erlassgesuch hätte stellen müssen. Die AHV-Mindestbeiträge sind jedoch zu Recht nicht in der Grundmeldung aufgeführt, da es sich dabei nicht um monatliche Aufwendungen handelt und von der Sozialhilfe oder allenfalls von

der Gemeinde bei Fälligkeit übernommen werden. Die Beschwerde ist daher unbegründet und abzuweisen.

#### Haftpflichtversicherung / Mietkautionsversicherung

14. (...).

15. § 8 SHV präzisiert den Umfang des Grundbedarfs dahingehend, dass dieser pauschal die Aufwendungen für Nahrung und auswärtige Verpflegung, Kleidung und Berufsbekleidung, persönliche Auslagen, Haushaltsverbrauchsmaterial, Post, Telefon, Radio- und TV-Gebühren, Elektrizität, Gas, Kehrichtgebühren, Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherungen sowie deren Selbstbehalte, U-Abo, Unterhalt von Velo oder Mofa, Haustiere, Hobbies, Spielsachen, Geschenke, Vereinsbeiträge und Ähnliches abdeckt. Als Aufwendungen für obligatorische Versicherungen gelten der laufende Mindestbeitrag der AHV, die Grundversicherung der Kranken- und Unfallversicherung bis zur Höhe der regionalen Durchschnittsprämie für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder und die Gebäudeversicherungen (§ 12 SHV).

16. Die Auslagen für die Haftpflichtversicherung werden gemäss § 8 SHV pauschal mit dem Grundbedarf abgedeckt, weshalb diese nicht zusätzlich übernommen werden können. Bei der Mietkautionsversicherung handelt es sich nicht um eine obligatorische Versicherung im Sinne von § 12 SHV, weshalb die Kosten nicht übernommen werden können. Die Beschwerde ist somit in diesen Punkten unbegründet und abzuweisen.

#### Arbeitsbemühungen

17. (...).

18. Wie bereits unter Ziffer 9 ausgeführt, verpflichtet § 11 Absatz 2 Buchstabe e SHG als Ausfluss des Subsidiaritätsprinzips die unterstützte Person, sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen sowie eine angebotene Arbeitsstelle anzunehmen, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen. Da vorliegend offensichtlich keine schwerwiegenden Gründe wie etwa eine Krankheit oder eine Behinderung geltend gemacht werden, ist der Beschwerdeführer verpflichtet, sich um eine Arbeitsstelle zu bemühen und diese, wenn sie ihm angeboten wird, anzunehmen. Es liegt dabei im Ermessen der Behörde Anzahl und Qualität der Bewerbungen festzulegen. Bei der Festlegung der Anzahl der Stellenbewerbungen ist die SHB nicht an die Vorgaben des RAV gebunden. Vorliegend verlangt die SHB zehn Stellenbewerbungen pro Monat. Unterstützte Personen, welchen es möglich und zumutbar ist einer Arbeit nachzugehen, sollen schnellstmöglich wieder eine Stelle finden, weshalb von ihnen durchaus verlangt werden kann, monatlich zehn Bewerbungen zu schreiben. Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der Pflicht der unterstützten Personen, alle Massnahmen aktiv zu nutzen, die der Erreichung und Erhaltung der Selbständigkeit dienen. Insbesondere kann auch deshalb nicht von einer Schikane die Rede sein, weil der Beschwerdeführer selber ausführt, dass er monatlich zwischen 8-12 Bewerbungen geschrieben habe. Dies zeigt offensichtlich, dass die verlangte Anzahl monatlicher Bewerbungen nicht unrealistisch ist. Der Beschwerdeführer führt auch nicht weiter aus, weshalb die Anzahl der verlangten Bewerbungen Schikane sein soll. Die Kosten für die Bewerbungen werden sodann mit dem Grundbedarf (persönliche Auslagen, Post) pauschal gedeckt. Die Beschwerde ist in diesem Punkt unbegründet und abzuweisen.

19. – 21. (...)

(RRB Nr. 0281 vom 25. Februar 2014)